



§ 24 Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Gerontologie

der Katholischen Hochschule Freiburg,
staatlich anerkannte Hochschule

(1) Der Masterstudiengang wird als weiterbildender Master durchgeführt.

(2) Der Abschluss eines Studienvertrages im Masterstudiengang Angewandte Gerontologie setzt voraus:

1. Nachweis von mindestens einem Jahr berufspraktischer Erfahrung;
2. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 ECTS-Punkten an einer inoder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang. Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass sie zusammen mit dem Masterabschluss lediglich 270 ECTS-Punkte erreichen;
3. Nachweis von mindestens zwei abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie, erworben bei den Kooperationspartnern des Masters Angewandte Gerontologie (Hochschule Mannheim, Katholische Hochschule Freiburg) im Umfang von insgesamt 60 ECTS, die gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können (pauschale Anrechnung), oder
4. *Alternativ:* Nachweis von mindestens einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie der KH Freiburg oder der Hochschule Mannheim. Ein Nachweis für Leistungen im Umfang von mindestens 30 weiteren ECTS aus wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen, die nicht an einer der oben genannten Verbundhochschulen erworben wurden, aber dennoch gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können, kann durch individuelle Anrechnung von der Studiengangsleitung zur Anrechnung geprüft werden;
5. Eine Anrechnung / Anerkennung von ECTS aus wissenschaftlichen Weiterbildungen oder Kontaktstudiengängen ist in der Regel nur möglich, wenn der Erwerb der anzurechnenden ECTS nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Liegt der Erwerb der anzurechnenden ECTS länger zurück, erfolgt eine Einzelfallprüfung;
6. Zuweisung des Studienplatzes;
7. Erklärung der Studienbewerberin*des Studienbewerbers, dass er*sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen.

Bei ausländischen Bewerber*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

(3) Die Zulassung an der Katholischen Hochschule Freiburg erfolgt nur für das Interdisziplinäre Masterthesismodul.

Verabschiedet vom Senat am 03.07.2024. Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.